

# Steinbrüche (Abbauvorhaben)

## Welche behördlichen Zulassungen sind in der Regel erforderlich?

- Steinbrüche mit einer Abbaufäche von 10 Hektar oder mehr bedürfen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und unterliegen dem förmlichen Verfahren (d.h. mit Öffentlichkeitsbeteiligung).  
Ab einer Größe von 25 ha ist immer eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich; bei einer Größe von 10 ha bis weniger als 25 ha wird im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles entschieden, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.
- Steinbrüche mit einer Abbaufäche von weniger als 10 Hektar bedürfen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nur, soweit Sprengstoffe verwendet werden; sie unterliegen grundsätzlich dem vereinfachten Verfahren (d.h. ohne Öffentlichkeitsbeteiligung).  
Im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles wird entschieden, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist; ist dies der Fall, unterliegt der Steinbruch dem förmlichen Verfahren.
- Unabhängig von einer eventuellen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist **immer** auch eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.
- Bei Steinbrüchen ab 10 ha Größe ist grundsätzlich davon auszugehen, dass **vor** dem immissionsschutzrechtlichen Verfahren zunächst ein Raumordnungsverfahren durchzuführen ist, in das dann auch Teile der Umweltverträglichkeitsprüfung integriert werden können. Aber auch bei geringerer Größe kann ein Raumordnungsverfahren in Betracht kommen, wenn besondere Umstände aufgrund des geplanten Standortes zu einer Raumbedeutsamkeit des Vorhabens führen.

## Welche Antragsunterlagen sind vorzulegen?

- Für den Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung sind immer die amtlich vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden. Diese Vordrucke können bei der Genehmigungsbehörde angefordert werden. Eine Übersendung per E-Mail ist ebenfalls möglich. Außerdem können die Vordrucke aus dem Internet heruntergeladen werden: [www.sgd nord.rlp.de](http://www.sgd nord.rlp.de) (Service/Download).
- Der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis kann formlos gestellt werden. Die mit dem Antrag einzureichenden Pläne und Unterlagen müssen jedoch von einer fachkundigen Person erstellt sein (siehe § 103 Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz).
- Bei derartigen Anlagen sind erfahrungsgemäß vor allem die immissionsschutzrechtlichen (Lärm, Staub, Erschütterungen) sowie die naturschutz- und wasserrechtlichen Belange berührt. Die den Anträgen beizufügenden Pläne und Unterlagen müssen daher insbesondere Aussagen hinsichtlich dieser Belange enthalten (Abbauplanung, Fachbeitrag Naturschutz mit Rekultivierungsplanung).
- Darüber hinaus werden benötigt:
  - Projektbeschreibung,
  - topographische Karte im Maßstab 1:25000 mit Eintragung der geplanten Abbaufäche und der vorgesehenen naturschutzrechtlichen Kompensationsflächen mit Angabe des Abstands des Steinbruchs zur nächstgelegenen Wohnbebauung und zu Gewässern,
  - beglaubigter amtlicher Lageplan im Maßstab 1:1000 bzw. 1:2000 mit Eintragung der geplanten Abbaufäche und der vorgesehenen naturschutzrechtlichen Kompensationsflächen und
  - Eigentüternachweis für die betroffenen Grundstücke (Auszug aus dem Liegenschaftsbuch).